

4. Corona-Übergangsregelung für den RGH-Rudersport

vom 31.06.2020, wirksam ab 01.07.2020

auf Basis der „Corona-Verordnung“ in der ab 29. Juni 2020 gültigen Fassung und der „Corona-Verordnung Sport“ in der ab 1. Juli 2020 gültigen Fassung.

Der Ruderbetrieb in der RGH unterliegt an Land vereinzelt noch Einschränkungen. Entsprechend der schriftlichen Bestätigung des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Heidelberg fällt Rudern auf dem Neckar unter die Regelungen für den öffentlichen Raum der „Corona-Verordnung“, während auf allen Flächen der RGH die „Corona-Verordnung Sport“ maßgebend ist.

Beim Befahren der öffentlichen Bundeswasserstraße gilt damit, dass Ansammlungen von mehr als 20 Personen untersagt sind.¹ Damit dürfen Mannschaftsboote ohne weitere Einschränkungen gerudert werden. An Land gelten weiterhin Einschränkungen:

1 Allgemeine Verhaltensregeln

Personen,

- die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

dürfen das Vereinsgelände nicht betreten und den Rudersport in der RGH nicht ausüben.²

Bei Bekanntwerden einer Erkrankung mit Symptomen einer grippeähnlichen Erkrankung (beispielsweise Fieber, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörungen, Bindehautentzündung, leichter Durchfall, Müdigkeit oder Kurzatmigkeit) ist der Abteilungsleiter der Ruderabteilung umgehend in Kenntnis zu setzen.³

2 Distanzregel

Ein Mindestabstand von 1,5 m ist Abseits des Sportbetriebs einzuhalten, wo immer es möglich ist.⁴ Davon ausgenommen sind für das Training übliche Situationen, wie sie im Ruderboot vorliegen.⁵

Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.⁶

¹ § 9 Abs. 1 CoronaVO

² § 2 Abs. 1 CoronaVO Sport

³ Regelung der RGH zur Ermöglichung einer schnellen Kommunikation beim Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion.

⁴ § 2 Abs. 2 CoronaVO Sport

⁵ § 3 Abs. 2 CoronaVO Sport

⁶ § 3 Abs. 3 CoronaVO Sport

3 Persönliche Hygieneregeln einhalten

Auf dem gesamten Bootshausgelände (das bedeutet außerhalb eines Ruderbootes) wird das Tragen eines gewöhnlichen Mund-Nasenschutzes **empfohlen**, wenn zeitgleich andere Personen anwesend sind.

Die Griffe der Skulls sind **vor und nach** dem Training mit Spülmittel intensiv (mindestens 30 Sekunden) zu reinigen und danach mit klarem Wasser abzuspülen. Das Boot ist nach dem Training an allen Stellen mit Seifenwasser zu reinigen, die üblicherweise für den Transport des Bootes, beim Ein- und Aussteigen und während dem eigentlichen Training mit der Hand oder dem Kopf/Gesicht berührt werden können (insbesondere Dollboard, Dollenschrauben, Rollsitze).⁷

Zur Durchführung der Reinigung stehen Spülmittel und Schwämme bereit.

Zum Abtrocknen der Hände und Skullgriffe sind **eigene, saubere Handtücher** mitzuführen.⁸ Ergänzend sollen zum Eigenschutz **eigene, desinfizierende Reiniger oder feuchte Reinigungstücher** für die Hand-Desinfektion (beispielsweise nach Nutzung des Fahrtenbuchs) verwendet werden.

4 Dokumentationspflicht der Anwesenheit

Die Anwesenheit im Bootshaus ist über das Fahrtenbuch zu dokumentieren. Beginn und Ende einer Fahrt muss dem Zeitpunkt entsprechen, an dem das Bootshaus erstmals betreten und nach Ende der Trainingseinheit abschließend verlassen wurde.⁹

Sofern Gästen die Nutzung unserer Einrichtungen ohne vorherige schriftliche Mitteilung der Kontaktdaten ermöglicht wird, sind deren Kontaktdaten auf Verlangen des Vereins vom Obmann der Mannschaft unverzüglich mitzuteilen.

5 Umkleiden und Duschen

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.¹⁰

6 Trainings- und Aufenthaltsräume im Bootshaus bleiben gesperrt

Die Benutzung des Kraft- und Ergometerraums ist für alle Sportler untersagt¹¹, da der Betrieb weiterhin nur unter strengen Hygieneauflagen möglich wäre. Die Benutzung von Ergometern ist daher auch im Freien ist untersagt.¹²

⁷ Hygienekonzept der RGH nach Anforderung von § 2 Abs. 1 CoronaVO Sport und § 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO

⁸ § 4 Abs. 1 Nr. 7 CoronaVO

⁹ § 2 Abs. 2 CoronaVO Sport und § 6 CoronaVO

¹⁰ § 2 Abs. 3 CoronaVO Sport

¹¹ § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b CoronaVO Sport

¹² § 1 Abs. 2 Nr. 3 CoronaVO Sport